



Informationen
zur Ausgestaltung der Direktzahlungen
in der neuen Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP)
ab 2023

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft,
und Weinbau Rheinland-Pfalz

Inhalt

1.	Einleitung.....	2
2.	Neugestaltung der Direktzahlungen.....	2
3.	Einkommensgrundstützung.....	3
4.	Umverteilungseinkommensstützung	3
5.	Junglandwirte-Einkommensstützung	3
6.	Öko-Regelungen	5
6.1.	ÖR 1: Flächen zur Verbesserung der Biodiversität.....	7
6.2.	ÖR 2: Anbau vielfältiger Kulturen.....	8
6.3.	ÖR 3: Beibehaltung Agroforst auf Acker- und Dauergrünland.....	8
6.4.	ÖR 4: Extensivierung des gesamten Dauergrünlands	8
6.5.	ÖR 5: Extensive Dauergrünlandbewirtschaftung mit mind. 4 regionalen Kennarten.....	8
6.6.	ÖR 6: Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel	9
6.7.	ÖR 7: Landbewirtschaftung in Natura 2000 Gebieten	9
7.	Gekoppelte Einkommensstützungen	9
7.1.	Zahlung für Mutterschafe und –ziegen	9
7.2.	Zahlung für Mutterkühe	10

1. Einleitung

Die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) ab 2023 verfolgt die Hauptziele, einen intelligenten, krisenfesten und diversifizierten Agrarsektor zu fördern und die Ernährungssicherheit zu gewährleisten, Umweltpflege und Klimaschutz deutlich zu verbessern und das sozioökonomische Gefüge der ländlichen Räume zu stärken. Mit diesem Infoblatt möchten wir Ihnen einen ersten Überblick über die neuen Regelungen im Bereich der Direktzahlungen ab 2023, welche zukünftig auch weiterhin ein Teil der GAP sein werden, geben. **Wir weisen darauf hin, dass sich im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durch die EU-Kommission und der Umsetzung Änderungen ergeben können.**

2. Neugestaltung der Direktzahlungen

In der neuen EU-Förderperiode stehen für rheinland-pfälzische Antragsteller*innen, ähnlich wie auch in der aktuellen Förderperiode, durchschnittlich rd. 194 Mio. €/Jahr für die flächen- und tierbezogenen Direktzahlungen der 1. Säule zur Verfügung. Ändern wird sich jedoch die Verteilung der Gelder auf die einzelnen Prämien (zukünftig Einkommensstützungen), wie in Tabelle 1 dargestellt. Das System der Zahlungsansprüche, die Möglichkeit zur Teilnahme an der Kleinerzeugerregelung und die Sonderregelungen für ökologisch wirtschaftende Betriebe werden ab 2023 entfallen. Neu dazu kommen die Öko-Regelungen und die Gekoppelten Tierprämien.

Table 1: Was ändert sich bei den Direktzahlungen?

	Antragsjahr 2021	Antragsjahr 2023
Basisprämie	171 €/ha	146-158 ¹⁾ €/ha
Greening	83 €/ha	0 €/ha
Öko-Regelungen (eco schemes)		siehe Tabelle 2
Umverteilungsprämie („Erste Hektare“)	max. 1.980€/Betrieb (50 €/ha für 30 ha, 30 €/ha für weitere 16 ha)	max. 3.600 €/Betrieb (70 €/ha für 40 ha, 40 €/ha für weitere 20 ha)
Junglandwirteprämie	max. 3.960€/Betrieb (44 €/ha für max. 90ha)	max. 13.800 €/Betrieb (115 €/ha für max. 120 ha)
Gekoppelte Tierprämien		
<ul style="list-style-type: none">• Schafe/Ziege• Mutterkühe		ca. 33-35 €/Muttertier ca. 74-78 €/Mutterkuh
¹⁾ Voraussetzung: Erweiterte Konditionalität (Cross Compliance + Greening + weitere Auflagen) einhalten		

3. Einkommensgrundstützung

Wie in Tabelle 1 ersichtlich, verringert sich die „Basisprämie“ (zukünftig: Einkommensgrundstützung) insbesondere durch die Einführung der Öko-Regelungen und den Wegfall der Greening – Prämie deutlich auf 158 €/ha. Für den Erhalt der Einkommensgrundstützung muss die „erweiterte Konditionalität“ eingehalten werden, die neben den umfangreichen fachrechtlichen Vorgaben zusätzliche Auflagen umfasst, die weit über die bisherigen Regelungen zu Cross Compliance und zum Greening hinausgehen. Es handelt sich dabei um 9 GLÖZ – Standards (GLÖZ = Guter Landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand). Weitere Informationen hierzu können Sie dem Infoblatt „Konditionalitäten“ entnehmen. Die Mindestantragsfläche beträgt 1 ha förderfähige Fläche.

4. Umverteilungseinkommensstützung

Zusätzlich zur Einkommensgrundstützung kann für die förderfähigen Flächen des Betriebes die Umverteilungseinkommensstützung beantragt werden. Im Vergleich zur aktuellen Förderperiode werden sich hier sowohl der Auszahlungsbetrag pro Hektar als auch die maximal förderfähige Fläche erhöhen. Im Rahmen der Umverteilungseinkommensstützung kann ein Betrieb in Zukunft pro Jahr max. 3.600 € erhalten. Diese Zahlung teilt sich auf in 70 €/ha für die ersten 40 ha und 40 €/ha für weitere 20 ha.

5. Junglandwirte-Einkommensstützung

Auch bei der Junglandwirteprämie (zukünftig: Junglandwirte-Einkommensstützung) werden sich im Vergleich zur aktuellen Förderperiode sowohl der Auszahlungsbetrag pro Hektar als auch die maximal förderfähige Fläche erhöhen. Die Zahlung für die Junglandwirte-Einkommensstützung beträgt pro Jahr zukünftig 115 €/ha für bis zu 120 ha förderfähige Fläche. Ein Betrieb kann max. für die Dauer von fünf Jahren Junglandwirte-Einkommensstützung erhalten.

Bei der Beantragung der Junglandwirte-Einkommensstützung sind in der GAP ab 2023 neben den bereits bekannten Voraussetzungen für den Erhalt der Prämie einige neue Regelungen zu beachten.

Betriebe, welche im Jahr 2023 erstmalig einen Antrag auf Erhalt der Junglandwirte-Einkommensstützung stellen dürfen im Zeitraum vor 2023 noch keine Junglandwirteprämie erhalten haben. Als Junglandwirt*in gilt eine natürliche Person, welche sich erstmals als Betriebsleiter*in in einem landwirtschaftlichen Betrieb niederlässt und im Jahr der Niederlassung nicht älter als 40 Jahre ist. Wird die Junglandwirte-Einkommensstützung als juristische Person/Personenvereinigung beantragt gelten zudem folgende Regelungen:

- Die juristische Person/Personenvereinigung darf erstmals wirksam und langfristig in Bezug auf die Entscheidungen zur Betriebsführung, zur Verwendung von Gewinnen und zu finanziellen Risiken durch den/die Junglandwirt*in - allein oder gemeinschaftlich mit anderen – kontrolliert werden. Keine der genannten Entscheidungen darf gegen den/die Junglandwirt*in getroffen werden.
- Der/die Junglandwirt*in darf sich zuvor nicht in einem Betrieb als Betriebsleiter*in niedergelassen haben.

Die erstmalige Beantragung der Junglandwirte-Einkommensstützung muss spätestens für das 5. Jahr nach der Niederlassung oder nach Übernahme der Kontrolle erfolgen.

Als weitere Voraussetzung für die Eigenschaft als Junglandwirt*in kommt ab 2023 hinzu, dass diese eine der folgenden Anforderungen erfüllen müssen:

1. Eine bestandene Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf des Ausbildungsbereichs Landwirtschaft oder einen Studienabschluss im Bereich der Agrarwirtschaft.
2. Eine erfolgreiche Teilnahme an von den zuständigen Stellen der Länder anerkannten Bildungsmaßnahmen im Agrarbereich zur Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten zur Führung eines landwirtschaftlichen Betriebs in einem Umfang von mindestens 300 Stunden.
3. Eine über mindestens zwei Jahre erfolgte Tätigkeit in einem oder mehreren landwirtschaftlichen Betrieben
 - a. aufgrund eines Arbeitsvertrages mit einer vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden,
 - b. als mithelfender Familienangehöriger im Rahmen einer krankenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder
 - c. als Gesellschafter eines landwirtschaftlichen Betriebs mit einer im Rahmen des Gesellschaftsvertrages vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsleistung von mindestens 15 Stunden.

Hierzu müssen entsprechende Nachweise vorgelegt werden. Anerkannte Ausbildungsberufe im Ausbildungsbereich der Landwirtschaft sind der folgenden Seite zu entnehmen: <https://www.bildungsserveragrar.de/bildungswege/ausbildung/berufsportraits/>.

Für Betriebe, welche bereits vor 2023 die Junglandwirteprämie nach der alten Regelung erhalten haben, die Bezugshöchstgrenze von 5 Jahren jedoch noch nicht ausgeschöpft haben, wird es in der neuen Förderperiode eine Übergangsregelung geben. Sobald die genaue Ausgestaltung dieser Regelung bekannt ist, werden Sie weitere Informationen hierzu erhalten.

6. Öko-Regelungen

Neben der erweiterten Konditionalität und den AUKM der 2. Säule sind die neuen Öko-Regelungen (Eco schemes) der 1. Säule das zentrale Element der neuen Grünen Architektur der GAP ab 2023. Es handelt sich dabei um „1-jährige AUKM“. In Deutschland kommen 7 bundeseinheitliche Maßnahmen zur Anwendung (vgl. Tabelle 2). Die Beantragung der Öko-Regelungen ist freiwillig. Die Kombination von Öko-Regelungen auf derselben Fläche kann der Tabelle 3 entnommen werden.

Tabelle 2: Öko-Regelungen (Eco schemes) in D ab 2023 – Maßnahmen und Prämien

Maßnahme	Prämien
ÖR 1: Flächen zur Verbesserung der Biodiversität a) Nicht-produktive Flächen auf Ackerland über GLÖZ 8 hinaus b) Blühstreifen/-flächen auf Ackerland (a) c) Blühstreifen/-flächen in Dauerkulturen d) Altgrasstreifen/-flächen auf Dauergrünland	bis 1% : 1.300 €/ha >1 - 2 % : 500 €/ha >2 – 6 % : 300 €/ha Prämie aus ÖR1a) + 150 €/ha Zuschlag 150 €/ha bis 1% : 900 €/ha >1 – 3% : 400 €/ha >3 – 6 % : 200 €/ha
ÖR 2: Anbau vielfältiger Kulturen, mit 5 Fruchtarten, mind. 10 % Leguminosen	30 €/ha
ÖR 3: Beibehaltung von Agroforst auf Acker- und Dauergrünland	60 €/ha
ÖR 4: Extensivierung des gesamten Dauergrünlands (max. 1,4 RGV/ha DG)	115 €/ha
ÖR 5: Extensive Dauergrünlandbewirtschaftung (auch von Einzelflächen) mit mind. 4 regionalen Kennarten	240 €/ha
ÖR 6: Verzicht auf ehem. Pflanzenschutz auf Ackerflächen und Dauerkulturen a) Ackerflächen mit Anbau bestimmter Kulturen (Sommergetreide, Mais, Körnerleguminosen, Sommer-Ölsaaten, Hackfrüchte, Feldgemüse) und Dauerkulturen b) Ackerfutterflächen mit Gras, Leguminosen und sonst. Grünpflanzen	130 €/ha 50 €/ha
ÖR7: Landbewirtschaftung in Natura 2000 Gebieten	40€/ha

Tabelle 3: Kombination von Öko-Regeln auf derselben Fläche

ÖR (Name) ÖR (Prämie)	ÖR 1a (Brache Ackerland)	ÖR 1b (Blühstreifen auf Brache aus ÖR 1a)	ÖR 1c (Blühstreifen Dauerkultur en)	ÖR 1d (Altgras- streifen)	ÖR 2 (Vielfältige Kulturen Betrieb)	ÖR 3 (Agroforst)	ÖR 4 (Extens. DGL Betrieb)	ÖR 5 (Kennarten)	ÖR 6 (Verzicht PSM Betrieb)	ÖR 7 (Natura 2000)
ÖR 1a (1300/500/300 €/ha)		+	-	-	-	-	-	-	-	+
ÖR 1b (Prämie 1a + 150 €/ha)			-	-	-	-	-	-	-	+
ÖR 1c (150 €/ha)				-	-	-	-	-	-	+
ÖR 1d (900/400/200 €/ha)					-	()	+	+	-	+
ÖR 2 (30 €/ha)						-	-	-	+	+
ÖR 3 (60 €/ha)							+	+	+	+
ÖR 4 (115 €/ha)								+	-	+
ÖR 5 (240 €/ha)									-	+
ÖR 6 (100 €/ha)										+
ÖR 7 (40 €/ha)										

Legende

+ = auf derselben Fläche kombinierbar

- = nicht auf derselben Fläche kombinierbar

() = Kombination auf derselben Fläche möglich, ÖR 1d-Flächen müssten aber zwischen den Gehölzstreifen liegen.

Da bei ÖR 3 die Prämie anhand der Gehölzstreifen berechnet wird, werden die jeweiligen Prämien de facto nicht direkt auf derselben Fläche kombiniert.

6.1. ÖR 1: Flächen zur Verbesserung der Biodiversität

Die Öko-Regel 1 ist aufgeteilt in:

a) Nicht-produktive Flächen auf Ackerland

Für den Erhalt der ÖR 1a muss der Anteil an nicht-produktiven Flächen auf Ackerland über den in GLÖZ 8 festgelegten Anteil (4 %) hinausgehen. Es dürfen max. 6 % des förderfähigen Ackerlands zusätzlich stillgelegt werden. Landschaftselemente (LE) und Ackerflächen mit Agroforstsystemen zählen hier nicht dazu. Für die Flächen gilt eine Mindestgröße von 0,1 ha. Die Fläche muss während des gesamten Antragsjahres brachliegen und ist der Selbstbegrünung zu überlassen oder kann durch Aussaat begrünt werden. Der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemittel ist nicht zulässig. Abweichend von diesen Regelungen dürfen die Flächen ab dem 15. August bearbeitet werden, wenn die ausgesäte Kultur erst im nächsten Jahr geerntet wird.

b) Blühstreifen/-flächen auf Ackerland (a)

Auf den bei ÖR 1a beantragten Flächen ist zusätzlich die Anlage eines Blühstreifens/-fläche möglich. Hierbei sind die Bedingungen für ÖR 1a einzuhalten. Zusätzlich gelten folgende Regelungen: Die angelegten Blühstreifen müssen mindestens 20 m und maximal 30 m breit sein. Eine Blühfläche darf nicht größer als 1 ha sein. Auf der Fläche muss die Aussaat einer vorgegebenen Saatgutmischung (aus 2 Pflanzenlisten, 10 Arten aus Liste 1, ergänzt um Arten aus Liste 2 oder Mischung mit 5 Arten aus Liste 1 und 5 Arten aus Liste 2) bis zum 15. Mai erfolgen. Eine Nachsaat ist möglich, wenn die erste Aussaat unzureichend aufgegangen ist. Im zweiten Jahr der Beantragung ist keine Aussaat erforderlich. Sofern die ausgesäte Kultur erst im nächsten Jahr geerntet wird darf die Fläche ab dem 01. September bearbeitet werden.

c) Blühstreifen/-flächen in Dauerkulturen

Für die Anlage von Blühstreifen/-flächen auf förderfähigen Flächen mit Dauerkulturen gelten die Regelungen der ÖR 1b. Abweichend davon müssen hier jedoch nicht die Mindestgröße von 0,1 ha und die Vorgaben für die Mindest- und Höchstbreiten für Streifen eingehalten werden.

d) Altgrasstreifen/-flächen auf Dauergrünland

Die Anlage von Altgrasstreifen/-flächen auf Dauergrünland muss auf mindestens 1 % und höchstens 6 % des förderfähigen Dauergrünlandes eines Betriebes erfolgen. Die einzelnen Streifen/Flächen müssen dabei mindestens 10 % und max. die jeweilige förderfähige Dauergrünlandfläche ausmachen. Die Mindestgröße beträgt auch hier 0,1 ha. Eine Beweidung und Schnittnutzung ist ab dem 01. September möglich. Altgrasstreifen/-flächen dürfen nur in zwei aufeinander folgenden Jahren auf der gleichen Fläche verbleiben.

6.2. ÖR 2: Anbau vielfältiger Kulturen

Für Öko-Regelung 2 gilt: Förderfähig ist das Ackerland eines Betriebs, mit Ausnahme des brachliegenden Ackerlandes. Es müssen mindestens 5 verschiedene Hauptfruchtarten angebaut werden. Jede Hauptfruchtart muss mindestens 10 % und darf maximal 30 % des förderfähigen Ackerlandes betragen. Zudem müssen mind. 10 % Leguminosen einschließlich deren Gemenge (Leguminosen müssen überwiegen) angebaut werden.

Als Hauptfrucht zählen: jede Kultur einer landwirtschaftlichen Kulturpflanze definierten Gattung, jede Art der Brassicaceae (Kreuzblütler, wie Raps), Solonaceae (Nachtschattengewächse, wie Kartoffeln und Cucurbitaceae (Kürbisgewächs), Gras und andere Grünfütterpflanzen. Winter- und Sommerkulturen gelten als unterschiedliche Kulturen, auch wenn sie zur selben Gattung gehören. Triticum spelta (Dinkel) gilt als unterschiedliche Hauptfruchtart gegenüber Hauptfruchtarten, die zu derselben Gattung gehören. Alle Mischkulturen zählen zu einer Kultur „Mischkultur“. Beim Anbau von mehr als 5 Hauptfruchtarten werden zur Berechnung der Mindestanteile Hauptfruchtarten zusammengefasst. Der Anteil von Getreide am gesamten Ackerland darf max. 66 % betragen.

6.3. ÖR 3: Beibehaltung Agroforst auf Acker- und Dauergrünland

Beibehaltung einer agroforstwirtschaftlichen Bewirtschaftung auf Ackerland oder Dauergrünland. Der Gehölzstreifen ist förderfähig, wenn der Flächenanteil der Gehölzstreifen 2 bis 35 % beträgt und dieser weitestgehend durchgängig mit Gehölzen bestockt ist. Es gilt eine Mindestanzahl von 2 Gehölzstreifen auf einer Fläche. Die Gehölzstreifen müssen mind. 3 m und dürfen max. 25 m breit sein. Der Höchstabstand zwischen zwei Streifen bzw. zum Rand der Fläche beträgt 100 m. Der Mindestabstand beträgt 20 m. Die Holzernte ist nur im Januar, Februar und Dezember zulässig.

6.4. ÖR 4: Extensivierung des gesamten Dauergrünlands

Bei der Beantragung der ÖR 4: Extensivierung des gesamten Dauergrünlands eines Betriebs muss vom 1. Januar bis 30. September eines Jahres im Durchschnitt auf dem förderfähigen Dauergrünland (DGL) des Betriebes ein Viehbesatz von mind. 0,3 und max. 1,4 RGV je ha förderfähigem DGL bestehen. Der Viehbesatz darf im o. g. Zeitraum an nicht mehr als 40 Tagen unterschritten werden. Düngemittel einschließlich Wirtschaftsdünger dürfen nur im Umfang vom Dunganfall von max. 1,4 RGV je ha förderfähigem DGL ausgebracht werden. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nicht erlaubt.

6.5. ÖR 5: Extensive Dauergrünlandbewirtschaftung mit mind. 4 regionalen Kennarten

Förderfähig sind Dauergrünlandflächen, auf welchen mind. 4 regionale Pflanzenarten aus einer Landesliste (gemäß Vertragsnaturschutz Kennarten) vorkommen. Die Pflanzenarten müssen mit einer festgelegten Methode nachgewiesen werden.

6.6. ÖR 6: Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel

Bei der Teilnahme an der ÖR 6 ist auf dem förderfähigen Ackerland und den förderfähigen Dauerkulturen des Betriebs (jeweils Einzelflächen zulässig) auf den Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln (PSM) bei ein- oder mehrjähriger Anwendung zu verzichten.

Bei Sommergetreide, einschließlich Mais, Leguminosen, einschließlich Gemenge außer Ackerfutter, Sommerölsaaten, Hackfrüchten, Feldgemüse gilt dies in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. August eines Jahres.

Ackerflächen, die zur Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen oder von als Ackerfutter genutzten Leguminosen, einschließlich Gemenge, genutzt werden, gilt der Zeitraum vom 1. Januar bis 15. November. Der Zeitraum endet mit der letzten Ernte, frühestens am 31. August, soweit eine Bodenbearbeitung für die Folgekultur erforderlich ist.

Für Dauerkulturen gilt die Zeit vom 1. Januar bis 31. August eines Jahres.

Ausgenommen von der Regelung sind PSM mit geringem Risiko oder in der Öko-VO zugelassene Mittel.

6.7. ÖR 7: Landbewirtschaftung in Natura 2000 Gebieten

Im Rahmen der ÖR 7 sind landwirtschaftliche Flächen in Natura 2000 Gebieten (nach EU-Richtlinie definierte Gebiete) förderfähig. Auf diesen Flächen sind Entwässerungsmaßnahmen, Auffüllungen, Aufschüttungen oder Abgrabungen nicht zulässig.

7. Gekoppelte Einkommensstützungen

7.1. Zahlung für Mutterschafe und –ziegen

Voraussetzung für den Erhalt der Zahlung für Mutterschafe und –ziegen ist eine Mindestanzahl von 6 Tieren. Die Zahlung darf max. für die Anzahl von Tieren beantragt werden, die der Summe an Tieren der Altersgruppen über 10 Monate aus der ViehVerkV-Anzeige zum Stichtag entspricht.

Förderfähig sind die weiblichen Schafe und Ziegen, welche zum 01. Januar des Antragsjahres mind. 10 Monate alt sind. Im Haltungszeitraum vom 15. Mai bis 15. August des Antragsjahres müssen die Pflichten zur Kennzeichnung und Registrierung nach

- Teil IV Titel I Kapitel 2 Abschnitt 1 der Verordnung (EU) 2016/429 (zu Tierseuchen u.a.),
- den Rechtsakten der Europäischen Union, die im Rahmen dieser oder zur Durchführung dieser Verordnung erlassen wurden sowie
- der Viehverkehrsverordnung

erfüllt werden.

7.2. Zahlung für Mutterkühe

Voraussetzung für den Erhalt der Zahlung für Mutterkühe ist eine Mindestanzahl von 3 Tieren. Zudem dürfen vom Betrieb keine Kuhmilch oder Kuhmilcherzeugnisse abgegeben werden. Förderfähig sind die weiblichen Rinder, welche mind. einmal gekalbt haben.

Im Haltungszeitraum vom 15. Mai bis 15. August des Antragsjahres müssen die Pflichten zur Kennzeichnung und Registrierung nach

- Teil IV Titel I Kapitel 2 Abschnitt 1 der Verordnung (EU) 2016/429 (zu Tierseuchen u.a.),
- den Rechtsakten der Europäischen Union, die im Rahmen dieser oder zur Durchführung dieser Verordnung erlassen wurden sowie
- der Viehverkehrsverordnung

erfüllt werden.

Durch natürliche Lebensumstände ausgeschiedene Tiere müssen unverzüglich durch andere förderfähige Tiere ersetzt werden. Andernfalls ist der Antrag zu korrigieren.